



TRUST YOUR INSTINCTS. WE TAKE CARE OF THE REST.

Webinar 25.7.2024

Dr. Thomas Frad

Verbandsklage Neu

Neue Klagen zur kollektiven Rechtsverfolgung in Österreich -
ein erster Überblick



VERBANDSKLAGE NEU: NEUE KLAGEN ZUR KOLLEKTIVEN RECHTSVERFOLGUNG IN ÖSTERREICH

Organisatorisches

- Dieses Webinar wird aufgezeichnet und über die Website von KWR abrufbar sein.
- Die Präsentation wird Ihnen nach dem Webinar zur Verfügung gestellt.
- Bitte nutzen Sie die Chatfunktion für Fragen und Kommentare.
- Die Teilnehmer:innen werden stumm geschaltet, bitte deaktivieren Sie diese Funktion nicht.
- Dieses Webinar wird ca 1 Stunde dauern.

Dr. Thomas Frad

Rechtsanwalt, Managing-Partner

RECHTSGEBIETE

Dispute Resolution (Zivilverfahren, Schiedsverfahren, ADR),
Schadenersatz- und Gewährleistung, Baurecht, Luftfahrt, Haftung

SPEZIALISIERUNG

Prozessführung, Strategieberatung, Bau- und
Immobilienwirtschaft, Luftfahrt

AUSBILDUNG

Universität Wien (Mag. iur. 1994, Dr. iur. 1999), Rechtsanwaltsprüfung
mit Auszeichnung (1998)
Donau-Universität Krems (Akadem Europarechtsexperte)

FUNKTIONEN

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Österreichische Menschen
Betriebsgesellschaft mbH (ÖMBG)
Chair Managing Partner Committee Unyer



+43 1 24500-3135



thomas.frad@kwr.at

25.11.2020

Richtlinie (EU)
2020/1828 über
Verbandsklagen zum
Schutz der
Kollektivinteressen der
Verbraucher und zur
Aufhebung der Richtlinie
2009/22/EG

Regierungsvorlage (2602 d.B.)

12.6.2024

17.7.2024

Bundesgesetz, mit dem ein
Qualifizierte-Einrichtungen-
Gesetz erlassen wird und die
Zivilprozessordnung, das
Konsumentenschutzgesetz, das
Gerichtsgebührengesetz und das
Rechtsanwaltstarifgesetz
geändert werden
(Verbandsklagen-Richtlinie-
Umsetzungs-Novelle - VRUN)
BGBl I Nr. 85/2024

Was gab es bisher

Und das bleibt auch von der neuen Rechtslage unberührt

Verbandsklage nach §§ 28ff KSchG u § 14 UWG

Sammelklage österr Prägung

Übersicht

Wesentliche Inhalte

Qualifizierte Einrichtungen (Qualifizierte-
Einrichtungen-Gesetz – QEG)

Verbandsklage auf Unterlassung

Verbandsklage auf Abhilfe „opt in“

Qualifizierte Einrichtungen I

Anerkennung f grenzüberschreitende Verbandsklagen § 1 QEG

Voraussetzungen:

- jurist Person nach österr Recht
- bereits 12 Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig
- kein Erwerbszweck
- unabhängig und nicht unter Einfluss von Personen, die wirtschaftliches Interesse an Erhebung einer Verbandsklage haben

Qualifizierte Einrichtungen II

Anerkennung f grenzüberschreitende Verbandsklagen § 1 QEG

- Angaben die die Einhaltung der Voraussetzungen belegen, insbesondere auf Website
- Angaben zur Finanzierung im Allgemeinen u Organisations-, Management-, Mitgliederstruktur, Satzungszweck und Tätigkeiten öffentlich

Anerkennung durch Bescheid des Bundeskartellanwalts

Qualifizierte Einrichtungen III

Anerkennung f innerstaatliche Verbandsklagen § 2 QEG

- Zusätzliche Voraussetzungen
- satzungsmäßige Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird
- max 20% der finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen

Qualifizierte Einrichtungen IV

Gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen § 3 QEG

- Wirtschaftskammer Österreich und Bundesarbeitskammer nach §§ 1 u 2 QEG
- Österr. Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Ö
- ÖGB
- VKI und
- Österr. Seniorenrat nach § 2 QEG

Qualifizierte Einrichtungen V

Aufsicht I § 4 QEG

- Bundeskartellanwalt
- Überprüfung d Voraussetzungen alle 5 Jahre
- bei § 1 auch wenn Europ Kommission oder MS Bedenken
- wenn Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, Mitteilung welche Änderungen erforderlich sind, 2 Monate Frist
- auch wenn Gericht Bedenken der beklagten Partei in Abhilfeverfahren weiterleitet; BKANw kann Finanzierungsvertrag mit Drittfinanzierer anfordern

Qualifizierte Einrichtungen VI

Aufsicht II § 4 QEG

- Bundeskartellanwalt hat Anerkennung mit Bescheid abzuerkennen
- insolvent erklärt oder Verfahren eröffnet
- Änderungen nicht in zwei Monaten
- Vorlage von Prozessfinanzierungsvertrag nicht fristgerecht nachkommt
- Bei Auflösung: Erlöschen der Anerkennung durch Bescheid

Bundeskartellanwalt hat das Gerichten mitzuteilen

Qualifizierte Einrichtungen VII

Befugnisse I Unterlassungsanspruch § 5 QEG

- Unterlassung (Beendigung u Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen, das kollektive Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder droht zu beeinträchtigen
- weiter als RL
- kein Nachweis eines Schadens oder Verlust eines Verbrauchers
- kein Nachweis von Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei Unternehmer

Qualifizierte Einrichtungen VIII

Befugnisse II Abhilfeanspruch § 5 QEG

- Ansprüche auf Abhilfe von einzelnen Verbrauchern aus rechtswidrigem Verhalten eines Unternehmers, das kollektive Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder droht zu beeinträchtigen
- 50 Verbraucher
- Klage auf Abhilfe
- Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen im Rahmen der Klage

Qualifizierte Einrichtungen IX

Drittfinanzierung I § 6 QEG

- zulässig
- Beitritt von Verbraucher, nur wenn Vertrag mit bekanntgegebenen Finanzierer abgeschlossen wird, zulässig
- Drittfinanzierer kein Konkurrent oder von Beklagtem wirtschaftlich oder rechtlich abhängig
- Entscheidungen inkl Vergleiche nicht durch Drittfinanzierer nicht ungebührlich zum Nachteil der Kollektivinteressen beeinflussen
- QE hat Interessenskonflikte zu vermeiden

Qualifizierte Einrichtungen IX

Drittfinanzierung II § 6 QEG

- Tatsache der Drittfinanzierung und Name des Drittfinanzierers ist Gericht mitzuteilen
- Prozessfinanzierungsvertrag oder Inhalt nicht Gericht sondern BKAAnw, aufgrund von dessen Anordnung

Qualifizierte Einrichtungen IX

Pflichten QE § 7ff QEG

- Website mit Informationen
- Tätigkeitsbericht jährlich
- Informationen über anhängige und in Vorbereitung befindliche Gerichtsverfahren
- für Beitritt Formblatt mit Belehrung
- Beitrittsgebühr max 20%, max € 250
- Beitritt kann von QE begründungslos abgelehnt werden
- Berichtspflichten an Aufsichtsbehörde

Verbandsklage auf Unterlassung I § 619ff ZPO

Nähere Vorschriften I

- Unterlassung (Beendigung u Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen, das kollektive Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder droht zu beeinträchtigen
- in Klage hinreichende Angaben zu betroffenen Verbrauchern
- Unterlassungserklärung nach Abmahnung binnen 14 Tagen mit angemessener Konventionalstrafe

Verbandsklage auf Unterlassung II § 619ff ZPO

Nähere Vorschriften II

- Hemmung des Laufs der Verjährung f alle betroffenen Verbraucher für die mit dem Streitgegenstand in Zusammenhang stehenden Ansprüche bis RK; danach jedenfalls 6 Monate
- HG Wien ausschließliche Zuständigkeit inkl EV
- Veröffentlichung

Verbandsklage auf Abhilfe I § 623ff ZPO

Verfahrensablauf

- Klage
- Entscheidung über Durchführung
- Veröffentlichung d E in Ediktsdatei
- Beitritt binnen 3 Monaten „opt in“
- Verhandlung u Entscheidung über Anträge auf Zwischenfeststellung
- Verhandlung u Entscheidung über individuelle Ansprüche

Verbandsklage auf Abhilfe II § 623ff ZPO

Nähere Vorschriften f Klage I

- bestimmtes Begehren auf Abhilfe f mind 50 Verbraucher
- im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten gegen denselben Unternehmer
- Erklärung möglich, dass weitere Verbraucher beitreten können; abstrakte Kriterien des Anspruches und Voraussetzungen f Beitritt
- muss vom Satzungszweck der QE erfasst sein, Satzung und Infos f Veröffentlichung müssen angeschlossen sein
- Substantiierung nur soweit für QE mit zumutbarem Aufwand

Verbandsklage auf Abhilfe III § 623ff ZPO

Nähere Vorschriften f Klage II

- Zwischenfeststellungsbegehren: Begehren ein Recht oder Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, und das alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise betrifft, festzustellen
- muss in Klage oder erstem Schriftsatz der beklagten Partei enthalten sein
- Entscheidung mit Zwischenfeststellungsurteil

Verbandsklage auf Abhilfe IV § 623ff ZPO

Verfahrensrechtl Besonderheiten I

- Behandlung von Prozesseinreden gg Einzelansprüche kann zurückgestellt werden, wenn Mindestanzahl d Verbraucher jedenfalls erreicht wird u E über Durchführung vorher spruchreif ist
- Entscheidung über Durchführung eines Verfahrens mit gesondert anfechtbaren Beschluss oder Ab-/Zurückweisung der Klage
- Wenn Durchführung ist in Beschluss auszusprechen, welche Streitpunkte gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden

Verbandsklage auf Abhilfe V § 623ff ZPO

Verfahrensrechtl Besonderheiten II

- E über Durchführung wird in Ediktsdatei veröffentlicht
- Beitritt weiterer Verbraucher
 - kann von QE ohne Begründung abgelehnt werden
 - Beitritt durch Schriftsatz der QE, hat Begehren zu enthalten und Erklärung, dass Anspruch weder im Inland noch im Auslands geltend gemacht wurde
- Streitanhängigkeit
- Zurücknahme Beitritt unzulässig

Verbandsklage auf Abhilfe VI § 623ff ZPO

Verfahrensrechtl Besonderheiten III

- Prozessfähigkeit d QE
 - Bedenken an BKANw
 - Verfahren wird fortgesetzt, nicht aber Endentscheidung
 - Bei Verlust Prozessfähigkeit Zurückweisung d Klage
- HG Wien ausschließliche Zuständigkeit
- Vergleich muss von Gericht genehmigt werden
 - nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts, muss vollstreckbar sein

Verbandsklage auf Abhilfe VI § 623ff ZPO

Veröffentlichungen von Entscheidungen über

- Durchführung eines Verfahrens
- Zwischenfeststellungsantrag
- die einzelnen geltend gemachten Ansprüche
- die Bestätigung eines Vergleichs

In Ediktsdatei

Gericht kann auch weitere E oder Informationen veröffentlichen, wenn der Zweck des Verfahrens dies erfordert

Verbandsklage auf Abhilfe VII § 623ff ZPO

Kosten GGG

- Bewertung von Zwischenfeststellungsantrag in Klage
- Dieser Betrag und die gleichzeitig geltend gemachten Begehren auf Abhilfe sind Bemessungsgrundlage bis zur E über Zwischenfeststellungsantrag nach GGG
- Auf Antrag Rücküberweisung d GG nach rk E über Zwischenfeststellungsantrag, wenn keine Endentscheidung über individuellen Anspruch

Verbandsklage auf Abhilfe VIII § 623ff ZPO

Kosten RATG

- Bewertung von Zwischenfeststellungsantrag in Klage
- Dieser Betrag ist Bemessungsgrundlage für alle SS oder Tagsatzungen die sich auch auf Zwischenfeststellungsantrag der QE beziehen
- wenn nur Individualansprüche dieser Betrag
- Beitrittserklärungen TP 2
- Deckelung der Ansätze, entspricht € 2 Mio
- kein Streitgenossenzuschlag bis E über Zwischenfeststellungsantrag der QE

Verbandsklage auf Abhilfe IX § 623ff ZPO

Kostenersatz

- Ausnahmsweise solidarische Kostenhaftung für Verbraucher wenn er vorsätzlich Verfahrenskosten verursacht

Vielen Dank!

Wir hoffen, wir konnten die neuen Regelungen klar und übersichtlich vorstellen.

Der Inhalt dieser Präsentation ist geistiges Eigentum der KWR Rechtsanwälte GmbH. Alle Rechte, insbesondere das Kopieren, die Vervielfältigung, die Veränderung, die Verwertung und die Weitergabe des Inhalts an Dritte, sind vorbehalten. Dies ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH nicht gestattet. Bei Produkt- und Firmennamen kann es sich um eingetragene Marken oder geschützte Kennzeichen Dritter handeln, die hier nur zur Verdeutlichung und zum Vorteil der jeweiligen Rechtsinhaber verwendet werden, ohne dass damit eine Verletzung von Schutzrechten beabsichtigt ist.

Diese Präsentation stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung der KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH dar. Die Präsentation kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit der Präsentation.